



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 6.8.2014  
COM(2014) 504 final

2014/0235 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten,  
und die vorläufige Anwendung des Zusatzprotokolls zum Handelsübereinkommen  
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien  
und Peru andererseits anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union**

## **BEGRÜNDUNG**

Am 24. September 2012 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit Kolumbien und Peru über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union (im Folgenden „Protokoll“) aufzunehmen.

Dieses Verhandlungsverfahren wurde am 22. Juli 2014 erfolgreich abgeschlossen.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, zwei Beschlüsse zu erlassen:

- (a) einen Beschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten und
- (b) einen Beschluss über den Abschluss des Protokolls im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten.

In der Akte über den Beitritt Kroatiens, insbesondere in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2, ist vorgesehen, dass die Union auch im Namen der Mitgliedstaaten handelt.

Der beigefügte Vorschlag betrifft einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls. Die Kommission schlägt dem Rat vor,

- über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zu beschließen.

Gleichzeitig wird ein Beschluss über den Abschluss des Protokolls im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten vorgeschlagen.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, und die vorläufige Anwendung des Zusatzprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Kroatiens, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 24. September 2012 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten sowie Kroatiens Verhandlungen mit Kolumbien und Peru über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union (im Folgenden „Protokoll“) aufzunehmen.
- (2) Diese Verhandlungen wurden am 1. April 2014 erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Das Protokoll sollte vorbehaltlich seines späteren Abschlusses im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten unterzeichnet werden.
- (4) Das Protokoll sollte bis zum Abschluss der für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren vorläufig angewendet werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union wird vorbehaltlich des Abschlusses des Protokolls im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

### *Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Protokoll im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Das Protokoll wird bis zum Abschluss der für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren vorläufig angewendet, wie in seinem Artikel 12 Absatz 4 vorgesehen.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...].

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*